Benutzungsordnung für die Spielplätze des Marktes Fürstenzell (Spielplatzbenutzungsordnung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines und Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Aufenthalts- und Benutzungsrecht
- § 4 Verhaltensregeln auf den Spielplätzen
- § 5 Weitere Benutzungsregeln für den Pumptrack am ZentralPark-Thurnerbauerwiese
- § 6 Weitere Benutzungsregeln für den Grillplatz am ZentralPark
- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Ausübung des Hausrechts
- § 9 Haftungsausschluss
- § 10 Haftung
- § 11 Inkrafttreten

§1 Allgemeines und Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze, der ZentralPark-Thurnerbauerwiese mit Pumptrack sowie der dem ZentralPark-Thurnerbauerwiese angegliederte Grillplatz — im folgenden zusammenfassend Spielplätze genannt – des Marktes Fürstenzell dienen der Entfaltung und Erholung, dem Spielen und der Gesundheit aller Altersgruppen, der Einübung sozialen Verhaltens sowie der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse und werden vom Markt als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktes Fürstenzell.

§2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich des Gemeindegebietes liegenden öffentlichen Spielplätze und dem ZentralPark-Thurnerbauerwiese, die sich im Eigentum bzw. der Verwaltung des Marktes Fürstenzell befinden.

Spielplätze im Sinne der Ordnung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereichs befinden.

§3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Die Benutzung der Spielplätze ist unentgeltlich.

Das Betreten der Spielplätze ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern in gleichem Maße gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

Kindern unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

Die unter § 2 genannten öffentlichen Kinderspielplätze können von Kindern bis 12 Jahren genutzt werden, der ZentralPark-Thurnerbauerwiese ohne Altersbeschränkung.

Die Benutzung der Pumptrack und des Grillplatzes/der Feuerstelle ist unter § 5 und 6 näher geregelt.

- (2) Das Benutzungs- und Aufenthaltsrecht richtet sich im Übrigen nach der örtlichen Ausschilderung des Spielplatzes. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Spielplätze bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Einzelnen Personen kann die Benutzung der Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung des Marktes Fürstenzell seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln in § 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung verstoßen haben.
- (4) Spielplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen, zum Beispiel durch Schnee oder Glatteis, sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie den Sicherheitsüberprüfungsmaßnahmen können Spielplätze ganz oder teilweise geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Sperrung wird durch Aushang am Spielplatz bekannt gemacht.

§4 Verhaltensregeln auf den Spielplätzen

- (1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Auf den Spielplätzen gilt es folgende Regeln zu beachten bzw. ist insbesondere Folgendes untersagt:
 - 1. Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm belästigt und beeinträchtigt werden.

 Dies gilt insbesondere auch für Musikgeräte jeglicher Art.
 - 2. Benutzer müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
 - 3. Die Spielplätze, ihre Einrichtungen und die Spielgeräte dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Weiter ist die unsachgemäße Benutzung der Spielgeräte strengstens untersagt.
 - 4. Die Benutzer sind verpflichtet, den Spielplatz wieder in aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Beschädigungen und Verunreinigungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.
 - 5. Das Abreißen, Abschneiden oder das Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen auf sonstige Weise ist zu unterlassen.
 - 6. Sitzbänke, Tische oder Spielgeräte dürfen nicht vom Aufstellort entfernt werden.
 - 7. Gefährliche, scharfkantige Gegenstände und Spielsachen sowie Waffen, die Verletzungen hervorrufen könnten, dürfen nicht mitgebracht bzw. nicht verwendet werden.
 - Glasflaschen dürfen nicht auf den Spielplatz mitgebracht werden.
 - Es darf kein Feuer, außer an der dafür vorgesehenen Feuerstelle (Grillplatz ZentralPark-Thurnerbauerwiese) angezündet und es dürfen keine Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abgebrannt werden.
 - 10. Alkoholische Getränke und Drogen aller Art dürfen auf Spielplätzen nicht konsumiert werden. Es ist weiter untersagt, sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
 - 11. Auf allen Spielplatzflächen, die sich innerhalb des Spielplatzgeländes im Sinne der Ordnung befinden, ist das Rauchen zu unterlassen. (Nichtraucherschutz)
 - 12. Der Aufenthalt von Hunden oder sonstigen Tieren auf dem Spielplatzgelände ist untersagt. Dies gilt nicht für Blindenhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind.

13. Auf den gesamten Spielplätzen ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen und Mopeds verboten. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer Genehmigung der Gemeinde.

§5

Weitere Benutzungsregeln für den Pumptrack am ZentralPark-Thurnerbauerwiese

- 1. Folgende Sportarten können auf dieser Anlage betrieben werden:
 - Inline-Skaten
 - Scooterfahren
 - Skateboardfahren
 - BMX-Radfahren
 - Snakeboardfahren
- 2. BMX-Räder müssen mit Kunststoffequipment (Pegs, Pedale, Bremshebel, seitlicher Lenkerschutz) ausgestattet sein.
- 3. Für Kinder unter 12 Jahren wird die Nutzung der Pumptrack nicht empfohlen.
- 4. Der Pumptrack darf nur mit entsprechender und Schutzvorkehrung Ausrüstung (z.B. Helm, Knie- und Ellenbogenschutz) benutzt werden.
- 5. Die Anlage darf nur in Anwesenheit einer zweiten Person benutzt werden.
- 6. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7. Fahrtrichtung beachten.
- 8. Kein stehender Aufenthalt auf dem Pumptrack und im Sicherheitsbereich.

§6

Weitere Benutzungsregeln für den Grillplatz am ZentralPark-Thurnerbauerwiese

- 1. Die Benutzung des Grillplatzes/der Feuerstelle ist unentgeltlich.
- 2. Die Benutzer sind verpflichtet, den Grillplatz/die Feuerstelle sowie die Umgebung schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
- 3. Die Nutzung des Grillplatzes/der Feuerstelle muss durch den Markt Fürstenzell genehmigt werden.

Die Anmeldung kann persönlich oder fernmündlich (Bürozeiten) beim Markt Fürstenzell unter der Rufnummer 08502/802-0 oder per Mail info@fuerstenzell.de erfolgen.

Für die Nutzungserlaubnis ist ein Verantwortlicher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Trotz erteilter Erlaubnis besteht tagsüber kein Anspruch auf alleinige Nutzung des Grillplatzes/der Feuerstelle.

- 4. Ab 22:00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten.
- 5. Das Feuermachen ist nur an der angelegten Feuerstelle gestattet. Zum Feuermachen darf nur Holzkohle, Grillkohle oder trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Bei aufkommendem Wind ist das Feuer sofort zu löschen. Vor dem Verlassen des Grillplatzes/der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen und auf eventuelle Glutreste zu kontrollieren.
- 6. Abfälle dürfen im Grill/in der Feuerstelle nicht verbrannt werden.
- 7. Grillplatz/Feuerstelle und Außenanlagen sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetroffen wurden. Anfallende Abfälle sind mitzunehmen bzw. über die vor Ort befindlichen Müllbehälter zu entsorgen.
- 8. Weisungen von Bediensteten des Marktes und der Polizei ist Folge zu leisten.
- 9. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsregelungen behält sich der Markt Fürstenzell das Recht vor, keine weitere Nutzungserlaubnis zu erteilen und evtl. bereits entstandene Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen und Verunreinigungen dem verantwortlichen Nutzer in Rechnung zu stellen.
- 10. Abweichend von § 4 Ziffer 10 ist bei genehmigter Nutzung des Grillplatzes/der Feuerstelle mäßiger Alkoholkonsum für Personen ab 16 Jahren gestattet.
- 11. Abweichend von § 4 Ziffer 11 ist bei genehmigter Nutzung des Grillplatzes/der Feuerstelle das Rauchen im Bereich des Grillplatzes/der Feuerstelle für Personen ab 18 Jahren gestattet.

§7 Öffnungszeiten

Die Spielplätze dürfen von November bis März täglich von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr von April bis Oktober täglich von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr benutzt werden.

Die Nutzung des Grillplatzes/der Feuerstelle am ZentralPark-Thurnerbauwerwiese ist nach erfolgter Genehmigung beim Markt Fürstenzell von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.

§8 Aufsicht, Ausübung des Hausrechts

Beauftragte des Marktes Fürstenzell haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Beauftragten des Marktes ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§9 Haftungsausschluss

- (1) Der Markt Fürstenzell haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Eine Verpflichtung des Marktes Fürstenzell zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf den Spielplätzen besteht nicht.
- (4) Die zweckentsprechende Nutzung der Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

§10 Haftung

- (1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist dem Markt Fürstenzell gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§11 Inkrafttreten

Diese Spielplatzordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenzell, 24. Juni 2020

⊬a m m e r 1. Bürgermeister

Markt Fürstenzell